

VERFAHRENSORDNUNG - Mitgliederversammlungen -

INITIATIVE FREIHTLICH-KONSERVATIVER FRAUEN DEUTSCHLANDS E.V.



Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 14.01.2024

Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt u. a. den Ablauf der Mitgliederversammlungen des Vereins und ergänzt insofern die jeweils gültige Satzung. Diese Verfahrensordnung gilt ebenso für die nachgeordneten Gliederungsebenen des Vereins. Sollte statt einer Mitgliederversammlung eine Vertreter-/Delegiertenversammlung erfolgen, so gelten die nachfolgenden Regelungen analog für die Vertreter-/Delegiertenversammlung.

§ 2 Eröffnung der Mitgliederversammlung, Versammlungsleitung

- (1) Die Vereinsvorsitzende oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes eröffnet die Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt nach Eröffnung durch die Vereinsvorsitzende in offener Abstimmung eine Leitung der Mitgliederversammlung, die aus der Präsidentin und mindestens einer weiteren Stellvertreterin besteht. Die Leitung der Wahl obliegt der Vereinsvorsitzenden oder dem Mitglied des Vorstandes nach Satz 1.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Funktionsträgerinnen müssen Mitglieder oder Förderer des Vereins sein.
- (4) Die nachgeordneten Gliederungsverbände können abweichend von Absatz 3 selbst über die Größe des Präsidiums entscheiden; leiches gilt für die Schriftführerin gemäß § 3 Abs. 1.
- (5) Die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung, wahrt die Ordnung der Versammlung. Dazu stehen ihr alle erforderlichen Befugnisse (Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung) zu. Sie übt das Hausrecht aus. Sie kann sich von einer Stellvertreterin vertreten lassen.
- (6) Die Präsidentin kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen. Sie kann dem Wahlleiter, den Mitgliedern der Stimmzählkommission, den Schriftführerinnen und sonstigen für die Dauer der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgerinnen bezüglich der Ausübung ihrer Funktionen Weisungen erteilen und die ihnen hierbei obliegenden Entscheidungen selbst treffen oder bereits getroffene Entscheidungen durch eigene Entscheidungen ersetzen.
- (7) Die Präsidentin stellt alsdann die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission. Die Mandatsprüfungskommission hat die Rechtmäßigkeit

der Mandate der Mitglieder festzustellen. Über Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit der Mandatsausübung von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Vorsitzenden der Mandatsprüfungskommission.

- (9) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstandes, der die Verhandlungsleiterin oder eine Stellvertreterin betrifft, ruht deren Funktion im Präsidium.

§ 3 Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine Schriftführerin und mindestens eine stellvertretende Schriftführerin.
- (2) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Im Übrigen führt die Schriftführerin das Protokoll gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung; sie kann sich durch eine Stellvertreterin vertreten lassen.
- (3) Auf Verlangen müssen persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden, sofern die Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen berührt ist. Die persönliche Erklärung darf erst nach Abstimmung des entsprechenden Tagesordnungspunktes erfolgen, die Redezeit dazu beträgt maximal drei Minuten.

§ 4 Ladungsfristen

- (1) Der Vorstand des Vereins legt den Zeitpunkt und den Ort der Mitgliederversammlung fest. Er gibt diese sowie die voraussichtlichen Beratungspunkte und die Entwürfe von Leitanträgen des Vorstands den Landesgruppen mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind mit einer mindestens zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung per elektronischer Post (Datum des E-Mail-Versands) einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch telefonisch einberufen werden.

§ 5 Tagesordnung

Die Präsidentin stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion. Über die Absetzung, die Änderung der Reihenfolge und die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Präsidentin eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der festgestellten Tagesordnungspunkt die Aussprache.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Hauptanträge vor, kann die Versammlung die Priorisierung vornehmen. Bei einer Zahl von bis zu fünf Hauptanträgen schlägt die Präsidentin eine Reihenfolge vor.
- (3) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (4) Die Antragsteller erhalten zu den zu behandelnden Anträgen das Wort zur Begründung, sofern sie dies wünschen.
- (5) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt die Präsidentin das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen einer Teilnehmerin und bei Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste gibt die Präsidentin die Anzahl der auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (6) Die Präsidentin kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann sie Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlungen förderlich ist.
- (7) Nach dem Schluss der Aussprache stellt die Präsidentin etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den Hauptantrag zur Abstimmung.
- (8) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürworterinnen und Gegnerinnen angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkt vorzutragen. Allen Rednern wird Gelegenheit gegeben, vom Rednerpult aus zu sprechen.
- (9) Mit der letzten Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt geschlossen.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind
 1. der Vereinsvorstand sowie
 2. die nachgeordneten Gliederungsebenen nach folgender Maßgabe:

- a. die Landes- und Bezirksgruppen nach einem Beschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ebene,
 - b. drei Kreisgruppen,
 - c. fünf Delegierte, wenn die Versammlung als Vertreterversammlung durchgeführt wird,
 - d. Mitglieder, wenn insgesamt mindestens 50 Mitglieder den Antrag unterstützen.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen (21 Tage) vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Dies gilt ebenso für Kandidatinnen-Vorschläge zu Vorstandswahlen, soweit sie den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden sollen. Die Anträge bzw. Kandidatinnen-Vorschläge sind den Mitgliedern eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch elektronische Post zuzusenden.
- (3) Änderungsanträge zu einem Antrag können während der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied gestellt werden. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben, es sei denn die Antragstellerin tritt für eine Personenmehrheit mit identischem Antrag auf.
- (4) Anträge, die sich auf aktuelle politische Fragen beziehen, die vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt waren, können von denen in Absatz 1 genannten Antragsberechtigten zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob diese Anträge zur Entscheidung zugelassen werden.
- (5) Die Antragstellerin hat für ihren Antrag Rederecht, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sein sollte.
- (6) Anträge auf Wahl oder Abwahl von Personen sowie Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeits- oder Eilanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Die Antragstellerin soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden. Erfolgt ein Geschäftsordnungsantrag während einer Rede zu einem Behandlungspunkt auf der Tagesordnung, wird der Geschäftsordnungsantrag unmittelbar nach Ende der Rede aufgerufen.
- (2) Die Anträge können begründet werden. In jedem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen.
- (3) Ausschließlich folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
- 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 - 2. auf Schließung der Rednerliste der bereits vorliegenden Wortmeldungen,
 - 3. auf Schluss der Debatte,

4. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
5. auf Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission mit der Maßgabe der Weiterbehandlung,
6. auf Unterbrechung der Verhandlungen, Vertagung oder Beendigung der Mitgliederversammlung,
7. auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß § ... der Satzung,
8. auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung oder
9. auf Nichtbefassung mit einem Antrag.

- (4) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Nummer 1. bis 3. können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden in der Regel offen statt.
- (2) Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung es beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn dem in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme; eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Abstimmungsentscheidungen werden gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, sofern die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Sofern in der Satzung oder einer anderen Rechtsquelle des Vereins eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, ist diese maßgeblich.
- (6) Abstimmungen über mehrere Sachanträge i. S. d. § 7, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, sind wie folgt abzustimmen:
 1. Weitergehende Anträge, deren Annahme den Hauptantrag und dazu gehörende Änderungsanträge entfallen lassen,
 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Hauptantrag,
 3. Hauptanträge.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung verhandelt grundsätzlich nur vereinsintern. Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland (AfD) dürfen als Gäste in einem von der Mitgliederversammlung räumlich abgetrennten Bereich teilnehmen.

§ 11 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Vereins können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In dem Beschluss ist ausführlich niederzulegen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 11 Abweichung von dieser Verfahrensordnung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass von dieser Verfahrensordnung abgewichen werden kann. Davon ausgenommen ist § 7 Abs. 6.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Verfahrensordnung als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.